

Die Regierung
des Kantons Graubünden

La regenza
dal chantun Grischun

Il Governo
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

16. August 2016

Mitgeteilt den

17. August 2016

Protokoll Nr.

722

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Lumnezia** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 9. Juni 2016 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Ergänzung Baugesetz (ehemalige Gemeinde Vella) Art. 12 und 19a
- Zonenplan 1:1000 Teilrevision, Nachbarschaft Vella

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom 9. Juni 2016 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 22. Mai 2016 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 9. Juni 2016 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) erfolgte am 17. Juni 2016. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 14. Juni 2016 ersuchte der Gemeindevorstand Lumnezia um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Lumnezia bildet die Schaffung einer Zentrumszone im Bereich des Gemeindehauses in Vella. Damit soll die planungsrechtliche Voraussetzung für den Bau eines Gebäu-

des mit Ladengeschäft und Arztpraxis geschaffen werden. Damit wird zugleich die Stärkung Vellas als Zentrum der zum 1. Januar 2013 fusionierten Gemeinde Lumnezia, aber auch der gesamten Val Lumnezia forciert. Dies entspricht dem am 16. Dezember 2014 von der Regierung verabschiedeten Raumkonzept Graubünden. Darin ist Vella als „Ort mit Stützfunktion“ festgelegt.

C.

Ergänzung des Baugesetzes

Da im Geltungsbereich des Baugesetzes von Vella bis heute keine Zentrumszone besteht, wurde mit der vorliegenden Teilrevision das Baugesetz Vella mit der erforderlichen Zonenvorschrift ergänzt (Art. 19a). Da es sich dabei um eine Bauzone handelt, wurde die Regelbauweise im Zonenschema (Art. 12) ergänzt.

Im Übrigen gibt die am 9. Juni 2016 beschlossene Ergänzung des Baugesetzes zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

D.

Zonenplan 1:1000 Teilrevision, Nachbarschaft Vella

Das Gebiet, welches neu der Zentrumszone (ZZ) zugewiesen wird, umfasst rund 2281 m² und befindet sich im Dorfkern von Vella. Das Gebiet liegt gemäss rechtskräftigem Zonenplan in der Dorferweiterungszone 3 (ca. 1745 m²) und in der Dorfkernzone (ca. 489 m²). Die restlichen 46 m² gehören zu Strassenflächen, welche dem Übrigen Gemeindegebiet (ÜG), auch „Strassen-ÜG“ genannt, zugewiesen sind. Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen sind gemäss Minimalem Geodatenmodell des Bundesamts für Raumentwicklung dem Code_HN 18 zugewiesen. Somit handelt es sich bei der vorliegenden Zonenänderung nicht um eine Einzonung im Sinne von Art. 38a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG), sondern nur um eine Umzonung. Eine Kompensation ist folglich nicht erforderlich.

Im Weiteren kann festgestellt werden, dass die Vorlage auch den übrigen Vorgaben der übergeordneten Raumplanungsgesetzgebung entspricht. Explizit zu nennen sind Art. 1 Abs. 2 lit. a^{bis} und Art. 3 Abs. 3 lit. a^{bis} RPG, wo Massnahmen zur besseren Nutzung der Flächen innerhalb der bestehenden Siedlungsgrenzen verlangt werden.

Im Übrigen gibt der Zonenplan 1:1000 Teilrevision, Nachbarschaft Vella, vom 9. Juni 2016 zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

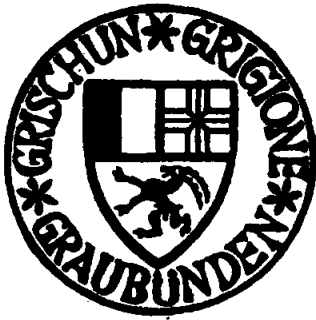
Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 9. Juni 2016 beschlossene **Ergänzung des Baugesetzes** (Art. 12 und 19a) wird genehmigt.
2. Der **Zonenplan 1:1000 Teilrevision, Nachbarschaft Vella**, vom 9. Juni 2016 wird genehmigt.
3. Der Gemeindevorstand Lumnezia wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
4. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
5. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
6. Der Gemeindevorstand Lumnezia sorgt für die Nachführung der Nutzungsplan-daten nach den Vorgaben des Amtes für Raumentwicklung.

7. Mitteilung an:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen